

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 9 / 2026

Mittwoch, 4. März 2026

10. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Franz Streit

der im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Herr Streit war von Oktober 1972 bis zu seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand im September 2003 als Sachbearbeiter in den Bereichen „Zulassungsstelle“, „Wasserrecht, Naturschutz, Straßen- und Wegerecht“ und zuletzt im Versicherungsamt beim Landratsamt Forchheim tätig.

Herr Streit war ein zuverlässiger und geschätzter Mitarbeiter. In dankbarer Anerkennung seiner langjährigen Treue nehmen wir Abschied und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Forchheim, 25. Februar 2026

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Stefan Hack
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf: Herrn Franz Streit
2. Nachruf: Herrn Wilhelm „Willy“ Ziegelmayr
3. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Entnahme von Grundwasser aus der Grundwassermessstelle 1 (GWM1), Flur-Nr. 386, Gemarkung Stöckach, zur temporären Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Igensdorf;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

2.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Wilhelm „Willy“ Ziegelmayr

der im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Herr Ziegelmayr trat im April 1979 in die Dienste des Landkreises Forchheim und war zunächst im Führerscheinwesen tätig. Im Dezember 1983 übernahm er die Leitung des Sachgebiets „Bauordnung, Wohnungsbau“ und übte diese Tätigkeit bis zu seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand im Februar 2005 aus.

Besonders zu würdigen ist sein großes Engagement, sein Verantwortungsbewusstsein und seine verlässliche Art. Herr Ziegelmayr genoss sowohl bei Vorgesetzten als auch bei Kolleginnen und Kollegen größte Wertschätzung und Beliebtheit.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Forchheim, 3. März 2026

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Stefan Hack
Personalratsvorsitzender

3.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-156/25

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Entnahme von Grundwasser aus der Grundwassermessstelle 1 (GWM1), Flur-Nr. 386, Gemarkung Stöckach, zur temporären Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Igensdorf;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die wasserrechtliche Gestattung des Marktes Igensdorf zur Entnahme von Grundwasser aus der Grundwassermessstelle 1 auf der Flur-Nr. 368, Gem. Stöckach, verlor mit Ablauf des 31.12.2025 ihre Gültigkeit.

Mit Einreichung der Antrags- und Planunterlagen am 12.12.2025 beantragte der Markt Igensdorf eine erneute beschränkte Erlaubnis bis zum 31.12.2028. Für die Zeitspanne bis zur Errichtung und Nutzung des neu geplanten Wasserwerkes und bis zum Anschluss des 2023 errichteten Brunnens la bedarf es einer Sicherung der Trinkwasserversorgung für Zeiten eines potentiellen Ausfalls des Brunnens II bzw. des Brunnens III, welche mittelfristig saniert werden müssen.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von 165.000 m³/Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 26.01.2026

gez.

Körner

Regierungsdirektorin